

Leitfaden zur Beurteilung der Probezeit in einem Gesundheitsfachberuf

Zielstellung

Die Probezeit zu Beginn eines Ausbildungsverhältnisses soll den Auszubildenden dazu dienen, heraus zu finden, ob sie die richtige Berufswahl getroffen haben und ob sie sich mit dem Ausbildungsunternehmen identifizieren können. Der Ausbildungsträger kann sich ein Bild von den Auszubildenden machen und sehen, wie die Auszubildenden mit den Anforderungen in Schule und Betrieb zurechtkommen. Die gesetzlich auf die Dauer von 6 Monaten festgelegte Probezeit hat somit das Ziel, den Prozess des Ankommens im Unternehmen und in der Rolle des Auszubildenden zu reflektieren und Aussagen über eine Eignung für den Beruf zu treffen.

Jede Auszubildende und jeder Auszubildender erhält zu Beginn der Ausbildung – gegen Unterschrift, bei Minderjährigen gegen Unterschrift der Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter – die bei der Beurteilung im Probezeitraum zur Anwendung kommenden Kriterien. Bei erkennbarer Gefährdung des Ausbildungszieles wird unverzüglich mit dem Auszubildenden ein Probezeitgefährdungsgespräch geführt. Dieses Gespräch hat das Ziel, entsprechende Hilfen oder Ausbildungsalternativen anzubieten. Über Gesprächsinhalt und getroffene Festlegungen wird eine Niederschrift in der Schulakte abgelegt. Bei Minderjährigen erfolgt eine schriftliche Information an die Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter.

(A) Pflegefachmann/Pflegefachfrau

Die erfolgreiche Absolvierung der Probezeit in der Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann orientiert sich an den nachstehend aufgeführten Kriterien:

1. Theoretische Leistungen in den Lernfeldern

Im Lernfeld CE 01, CE 02 und CE 03 der theoretischen Ausbildung ist ein Notendurchschnitt von 3,49 oder besser erforderlich. Zum Bilden des Notendurchschnittes im jeweiligen Lernfeld sind mindestens 3 Noten notwendig. In Lernfeldern, in denen im Probezeitbeurteilungszeitraum weniger als 3 Noten erteilt wurden, wird dem Auszubildenden die Teilnahme bestätigt. Diese Noten fließen jedoch in den Gesamtnotendurchschnitt ein.

Dieser Gesamtnotendurchschnitt soll nicht schlechter als 3,49 sein, um die Probezeit zu bestehen.

2. Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz der Auszubildenden in der Schule

Hier sollen die Auszubildenden mindestens 67 % der Gesamtpunktzahl erreichen, um die Probezeit zu bestehen. Die Einschätzung erfolgt durch die Kursleitung in Abstimmung mit den unterrichtenden Fachdozenten und wird durch eine Empfehlung der Kursleitung zum Fortsetzen der Ausbildung ergänzt. Diese wird bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen.

3. Praktische Ausbildung

Die Bewertung erfolgt nach den in der Praxiseinschätzung des Orientierungseinsatzes vorgegebenen Kriterien durch die zentralen und dezentralen Praxisanleiter und wird durch Empfehlungen zum Fortsetzen der Ausbildung ergänzt. Diese werden bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen.



- Bewertung durch die zentrale Praxisanleitung (zPAL)

Im Bereich Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz sollen die Auszubildenden mindestens 67 % der Gesamtpunktzahl erreichen. Während der praktischen Ausbildung zu erbringende Leistungsnachweise müssen termingemäß und vollständig erbracht werden. Im Falle einer Benotung sollen diese mindestens mit der Note 3 (67 %) bewertet worden sein. Versäumnisse, die nicht durch die Auszubildenden verschuldet sind, gehen nicht zu ihren Lasten.

- Bewertung durch die dezentralen Praxisanleiter (dPAL)

In der Praxiseinschätzung durch die dPAL müssen in jedem einzelnen Kompetenzbereich mindestens 67 % der Gesamtpunkte des jeweiligen Bereiches erreicht werden.

Die Praxiseinschätzung des Orientierungseinsatzes durch den dezentralen Praxisanleiter ist mit dem Auszubildenden zu besprechen und von diesem, im Sinne der Kenntnisnahme, vor der Abgabe zu unterschreiben.

(B) Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent | Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent

Die erfolgreiche Absolvierung der Probezeit in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistenz/Operationstechnischen Assistenz orientiert sich an festgelegten Kriterien. Diese werden im folgenden Text aufgeführt.

1. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung erfolgt die Bewertung anhand der unten aufgeführten acht Kategorien.

Im Bereich **I. Fachsystematische Kenntnisse** ist ein Notendurchschnitt von „3,49“ oder besser erforderlich. Dieser setzt sich aus allen in den Lernfeldern 1 bis 8 erteilten Noten zusammen. Zum Bilden einer Gesamtnote in dem jeweiligen Lernfeld sind mindestens 3 Noten erforderlich. Anderenfalls wird dem Auszubildenden die Teilnahme bestätigt. Dies gilt ausschließlich im Rahmen der Probezeit.

Der **Gesamtnotendurchschnitt**, welcher sich aus der Bewertung der **Kategorien II bis VIII** ergibt, sollte „3,0“ oder besser sein, um die Probezeit zu bestehen.

Kategorien
I. Fachsystematische Kenntnisse
II. Beobachtung und Urteilsbildung
III. Selbstständigkeit und Eigenaktivität
IV. Situationsspezifisches Handeln
V. Organisation von Prozessen
VI. Übernahme von Verantwortung
VII. Selbstreflexion und eigene Weiterentwicklung
VIII. Interaktion/Perspektivenübernahme/Konfliktlöseverhalten

2. Praktische Ausbildung

Die Grundlage für die Bewertung der praktischen Ausbildung sind die Praxiseinschätzungen aller bis zum Stichtag absolvierten Praxiseinsätze sowie die Bewertungen von praktischen Leistungen.

Der **Gesamtnotendurchschnitt**, welcher sich aus der Bewertung der **Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8** ergibt, sollte „3,0“ oder besser sein, um die Probezeit zu bestehen.

Kompetenzschwerpunkte
1. Berufsbezogene Aufgaben planen und strukturieren
2. Bei Diagnostik und Therapie mitwirken
3. Interdisziplinär und interprofessionell handeln
4. Verantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen
5. Das Handeln an Recht und Qualitätskriterien ausrichten
6. Mit Patienten kommunizieren und interagieren
7. In Krisen und Katastrophen zielgerichtet handeln
8. Hygienisches Arbeiten

Die Einschätzung der praktischen Ausbildung wird durch Empfehlungen der dezentralen und der zentralen Praxisanleitung zum Fortsetzen der Ausbildung ergänzt. Diese Empfehlungen werden bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Die Praxiseinschätzung im Rahmen der Probezeit bespricht der/die zentrale Praxisanleiter/in mit dem/der Auszubildenden und ist vor der Abgabe an der MBFS von beiden Parteien zu unterschreiben.

(C) Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter

Die erfolgreiche Absolvierung der Probezeit in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter orientiert sich an festgelegten Kriterien. Diese werden den Auszubildenden im Einführungsblock mitgeteilt.

(D) Krankenpflegehilfe

1. Theoretische Ausbildung

Die erfolgreiche Absolvierung des Probezeitraumes in der Ausbildung Krankenpflegehilfe im Bereich der theoretischen Ausbildung hängt von folgenden Kriterien ab:

Fachkompetenz

Zur Beurteilung der Fachkompetenz werden in den Lernfeldern und im berufsübergreifenden Bereich Leistungsnachweise durch die Auszubildenden erbracht. Zum Bestehen der Probezeit ist ein Notendurchschnitt von 4,0 oder besser erforderlich.

Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz

Im Bereich Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz sollen die Auszubildenden mindestens 67 % der Gesamtpunktzahl (entspricht mindestens Note 3) erreichen, um die Probezeit zu bestehen.

2. Praktische Ausbildung

Die Bewertung erfolgt nach den in der Probezeiteinschätzung vorgegebenen Kriterien durch die von der Stationsleitung berufene verantwortliche Pflegefachkraft mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung und/oder dem dezentralen Praxisanleiter (dPAL) sowie durch den betreuenden Praxislehrer.

Fach- und Methodenkompetenz:

- Bewertung durch den betreuenden Praxislehrer/zentralen Praxisanleiter (zPaL)

Im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgen Leistungsnachweise in Form von Praxistestaten (Körperpflege, Vitalzeichenkontrolle), die durch den betreuenden Praxislehrer/zentralen Praxisanleiter (zPaL) bewertet werden.

- Bewertung durch die verantwortliche Pflegefachkraft

Im Rahmen der Einschätzung durch die verantwortliche Pflegekraft werden die Bereiche soziale und personale Kompetenz, Fachkompetenz inklusive der Anwendung fachspezifischer Methoden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes sowie Methoden- und Lernkompetenz benotet. Die Praxiseinschätzung ist durch eine verbale Einschätzung sowie eine Empfehlung zur Fortführung der Ausbildung zu ergänzen.

Die Probezeiteinschätzung im Rahmen des Probezeitraumes ist von der verantwortlichen Pflegefachkraft der jeweiligen Station zu unterschreiben und mit dem Auszubildenden zu besprechen. Der Auszubildende bestätigt die Kenntnisnahme per Unterschrift und gibt diese spätestens zum Notenschluss bei der Kursleitung ab.

Die Probezeit ist im Bereich der praktischen Ausbildung bestanden, wenn der Durchschnitt der 5 Einzelnoten 3,4 oder besser ist.

Auswertung der Probezeit

Die Auswertung der im Probezeitraum erreichten Leistungen erfolgt im persönlichen Gespräch von Schulleitung bzw. Fachbereichsleitung und Kursleitung der Medizinischen Berufsfachschule sowie zentraler Praxisanleitung auf Grundlage der theoretischen und praktischen Beurteilungen. Dazu wird die Praxiseinschätzung inklusive der Empfehlungen über die Fortführung der Ausbildung herangezogen. Die Mitarbeitervertretung kann an der Auswertung als Zuhörer teilnehmen.

Nach eingehender Prüfung und Bewertung von Leistungsentwicklungen und Leistungspotential sowie bei mehrheitlicher Befürwortung kann von den o. g. Kriterien abgewichen werden.

Verbleib der Beurteilungen

Nach der Auswertung der Probezeit werden die Einschätzung der dezentralen Praxisanleiter sowie die Gesamteinschätzung dem Auszubildenden ausgehändigt. Eine Kopie verbleibt in der Personalakte.

Aktualisierung am:	01.08.2023
Verantwortlichkeit:	Schulleitung

Freigabe am: 01.08.2023

S. Spitze
Schulleiterin